



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

XLX. Hans, Herr zu Cottbus, nimmt mit dem Lande und der Stadt Cottbus
das Magdeburgische Recht an, den 20. Januar 1409.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

Hans, Herr zu Cottbus, vnser Insiegel mit wissen an diesen offenen Briefe lassen hängen. Zu grosser sicherheit sind bey diesem Kauffe gewesen vnser getreuer mann Dyprandt Wudernme, in den zeiten vnser Hauptmann zu Cottbus, her Johannes Kufchka, vnser capellan, Otto von Drufchekewitz, Ebil von Kotwitz vnd herr Johannes Brose, in den Zeiten vnser Hoffschreiber, vnd andere biderbe leute genug, die dieses Briefes gezeugen sind. Gegeben zu Cottbus, nach Christi geburt vierzehn hundert jahr, darnach in dem siebenden jahre, am achten tage des heiligen Leichnams.

Aus Dickmann's Urkunden-Sammlung des geheimen Staats-Archives f. 42 und einer Copie der Joachimsthal'schen Schul-Bibliothek.

XLX. Hans, Herr zu Cottbus, nimmt mit dem Lande und der Stadt Cottbus das Magdeburgische Recht an, den 20. Januar 1409.

Wir hanfs, herr zu Cottbus, Bekennen vnd thun kund öffentlich allen denen, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, das wir durch nutz vnd frommen vnserer herschafft des landes vnd der Stadt Cotbus mit vnserer liben vnd getreuen rathmannen vnd der gantzen Gemeine zu Cotbus eintrechtlich zu rathe worden sind vnd haben die Wilckühr des rechten, deren sich vnser Aeltern vnd wir mit den vnsern bis auf diese Zeit gebraucht haben vnd gehalten, vnd haben mit wohlbedachtem Muth, zeitlichen Rath vnd guten Willen der vorgeanteten vnser liben getreuen Mannen vnd rathmannen vnd der gantzen Gemeine des landes vnd der Stadt Cotbus gewilckühret vnd gekahren, vns einträchtiglich gegeben zum Sachsen recht, nemlich kühsen wir vnd geben vns zum Magdeburgischem recht, mit allen den vnserigen, dasselbe Magdeburgische recht fürbals mehr zu halten vnd zu gebrauchen jedermann zu einem rechte, sondern diese nachgesetzte articul alleine ausgenommen: Stirbt dem Mann ein Weib, so nimbt der Mann zwey Theile des Guths, stirbt aber ein Mann, so nimbt die haufsrau $\frac{1}{3}$. Stirbt ein Mann vnd läst einen Sohn, der Sohn nimbt des Vaters Kleyder, läst er aber keinen Sohn, so soll man die Kleider theilen gleich andren güthern. Vnd wenn man dem Manne oder frauen ihr ladengeräthe abtheilet vnd abgerichtet, so soll das übrige alles, was da ist, in die theilung kommen gleich anderen Güthern. Zu Uhrkund vnd mehrern Bestätigung haben wir hanfs, herr zu Cotbus, vnser Insiegel mit gutem Willen an diesen Brieff hängen lassen. Gegeben zu Cotbus, den tag fabiani et sebastiani anno 1409.

Nach einer Copie der Joachimsthal'schen Schulbibliothek.